

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Übereinkommen Nr. 170

der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1990

über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit

A. Problem und Ziel

Das auf der 77. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 25. Juni 1990 angenommene Übereinkommen Nr. 170 über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit zielt darauf ab, Arbeitnehmer vor möglichen schädlichen Folgen durch die Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit zu schützen.

B. Lösung

Die Anforderungen des Übereinkommens werden in der Bundesrepublik Deutschland nach der Novellierung der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855), die am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), erfüllt. Das Übereinkommen kann daher ratifiziert werden; weitere gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Sinne von Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative des Grundgesetzes bezieht, bedarf es der Zustimmung bzw. Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

Fristablauf: 07. 07. 06

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Da die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen des Übereinkommens bereits vollumfänglich entsprechen, sind keine Kosten durch den Vollzug oder andere Haushaltsausgaben zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

26. 05. 06

AS

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen Nr. 170
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1990
über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 26. Mai 2006

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1990 über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Dr. Angela Merkel

Entwurf
Gesetz
zu dem Übereinkommen Nr. 170
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1990
über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 25. Juni 1990 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 21 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet, weil keine möglicherweise mit Kosten verbundenen Änderungen des innerstaatlichen Rechts oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, um die Verpflichtungen des Übereinkommens zu erfüllen.

Aus dem gleichen Grund sind auch Auswirkungen auf die Verbraucher nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittleren Betriebe, entstehen ebenfalls keine Kosten.

Übereinkommen 170

Übereinkommen über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit

Convention 170

Convention concerning safety in the use of chemicals at work

Convention 170

Convention concernant la sécurité dans l'utilisation des produits chimiques au travail

(Übersetzung)

The General Conference of the International Labour Organisation,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its 77th Session on 6 June 1990, and

Noting the relevant international labour Conventions and Recommendations and, in particular, the Benzene Convention and Recommendation, 1971, the Occupational Cancer Convention and Recommendation, 1974, the Working Environment (Air Pollution, Noise and Vibration) Convention and Recommendation, 1977, the Occupational Safety and Health Convention and Recommendation, 1981, the Occupational Health Services Convention and Recommendation, 1985, the Asbestos Convention and Recommendation, 1986, and the list of occupational diseases, as amended in 1980, appended to the Employment Injury Benefits Convention, 1964, and

Noting that the protection of workers from the harmful effects of chemicals also enhances the protection of the general public and the environment, and

Noting that workers have a need for, and right to, information about the chemicals they use at work, and

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 6 juin 1990, en sa soixante-dix-septième session;

Notant les conventions et recommandations internationales du travail pertinentes, en particulier la convention et la recommandation sur le benzène, 1971; la convention et la recommandation sur le cancer professionnel, 1974; la convention et la recommandation sur le milieu de travail (pollution de l'air, bruit et vibrations), 1977; la convention et la recommandation sur la sécurité et la santé des travailleurs, 1981; la convention et la recommandation sur les services de santé au travail, 1985; la convention et la recommandation sur l'amiante, 1986, et la liste des maladies professionnelles, annexée à la convention sur les prestations en cas d'accidents du travail et de maladies professionnelles, 1964, telle qu'elle a été amendée en 1980;

Notant que la protection des travailleurs contre les effets nocifs des produits chimiques renforce aussi la protection du public et de l'environnement;

Notant que l'accès aux informations concernant les produits chimiques utilisés sur leur lieu de travail répond à un besoin et constitue un droit des travailleurs;

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1990 zu ihrer siebenundsiebzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, insbesondere auf das Übereinkommen und die Empfehlung über Benzol, 1971, das Übereinkommen und die Empfehlung über Berufskrebs, 1974, das Übereinkommen und die Empfehlung über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981, das Übereinkommen und die Empfehlung über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, das Übereinkommen und die Empfehlung über Asbest, 1986, sowie die dem Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, beigefügte Liste der Berufskrankheiten in der 1980 abgeänderten Fassung,

stellt fest, dass der Schutz der Arbeitnehmer vor den schädlichen Auswirkungen von chemischen Stoffen auch den Schutz der Allgemeinheit und der Umwelt erhöht,

stellt fest, dass die Arbeitnehmer Informationen über die von ihnen bei der Arbeit verwendeten chemischen Stoffe benötigen und dass sie ein Recht auf solche Informationen haben,

Considering that it is essential to prevent or reduce the incidence of chemically induced illnesses and injuries at work by:

- (a) ensuring that all chemicals are evaluated to determine their hazards;
- (b) providing employers with a mechanism to obtain from suppliers information about the chemicals used at work so that they can implement effective programmes to protect workers from chemical hazards;
- (c) providing workers with information about the chemicals at their workplaces, and about appropriate preventive measures so that they can effectively participate in protective programmes;
- (d) establishing principles for such programmes to ensure that chemicals are used safely, and

Having regard to the need for co-operation within the International Programme on Chemical Safety between the International Labour Organisation, the United Nations Environment Programme and the World Health Organisation as well as with the Food and Agriculture Organisation of the United Nations and the United Nations Industrial Development Organisation, and noting the relevant instruments, codes and guide-lines promulgated by these organisations, and

Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to safety in the use of chemicals at work, which is the fifth item on the agenda of the session, and

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention;

adopts this twenty-fifth day of June of the year one thousand nine hundred and ninety the following Convention, which may be cited as the Chemicals Convention, 1990:

Considérant qu'il est essentiel de prévenir les maladies et lésions professionnelles dues aux produits chimiques, ou d'en réduire l'incidence:

- a) en s'assurant que tous les produits chimiques font l'objet d'une évaluation pour déterminer les dangers qu'ils présentent;
- b) en mettant à la disposition des employeurs un système visant à permettre d'obtenir des fournisseurs des informations sur les produits chimiques utilisés au travail afin qu'ils puissent mettre en place des programmes efficaces de protection des travailleurs contre les dangers liés aux produits chimiques;
- c) en fournissant aux travailleurs des informations au sujet des produits chimiques utilisés sur leur lieu de travail et des mesures préventives appropriées afin qu'ils puissent participer efficacement aux programmes de protection;
- d) en établissant les principes de tels programmes afin d'assurer la sécurité dans l'utilisation des produits chimiques;

Se référant à la nécessité d'une coopération au sein du Programme international sur la sécurité des substances chimiques entre l'Organisation internationale du Travail, le Programme des Nations Unies pour l'environnement, l'Organisation mondiale de la santé, ainsi qu'avec l'Organisation des Nations Unies pour l'alimentation et l'agriculture et l'Organisation des Nations Unies pour le développement industriel et notant les instruments, codes et guides pertinents promulgués par ces organisations;

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives à la sécurité dans l'utilisation des substances chimiques au travail, question qui constitue le cinquième point à l'ordre du jour de la session;

Après avoir décidé que ces propositions prendraient la forme d'une convention internationale,

adopte, ce vingt-cinquième jour de juin mil neuf cent quatre-vingt-dix, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur les produits chimiques, 1990.

ist der Auffassung, dass es wesentlich ist, das Auftreten von durch chemische Einwirkungen verursachten Erkrankungen und Verletzungen bei der Arbeit zu verhüten oder zu verringern, indem

- a) sichergestellt wird, dass alle chemischen Stoffe im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden Gefahren bewertet werden;
- b) den Arbeitgebern ein Verfahren an die Hand gegeben wird, das es ihnen gestattet, von den Lieferanten Informationen über die bei der Arbeit verwendeten chemischen Stoffe zu erhalten, damit sie wirksame Programme zum Schutz der Arbeitnehmer vor chemischen Gefahren durchführen können;
- c) den Arbeitnehmern Informationen über die an ihren Arbeitsstätten verwendeten chemischen Stoffe und über geeignete Verhütungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, damit sie sich wirksam an den Schutzprogrammen beteiligen können; und
- d) Grundsätze für solche Programme festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass die chemischen Stoffe sicher verwendet werden;

verweist auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit im Rahmen des Internationalen Programms für chemische Sicherheit zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation sowie mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, und weist auf die einschlägigen, von diesen Organisationen veröffentlichten Übereinkünfte, Regeln und Richtlinien hin,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 25. Juni 1990, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über chemische Stoffe, 1990, bezeichnet wird.

Part I

Scope and definitions

Article 1

1. This Convention applies to all branches of economic activity in which chemicals are used.

2. The competent authority of a Member ratifying this Convention, after consul-

Partie I

Champ d'application et définitions

Article 1

1. La présente convention s'applique à toutes les branches d'activité économique où l'on utilise des produits chimiques.

2. Après consultation des organisations les plus représentatives d'employeurs et

Teil I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Wirtschaftszweige, in denen chemische Stoffe verwendet werden.

2. Die zuständige Stelle eines Mitglieds, das dieses Übereinkommen ratifiziert,

ting the most representative organisations of employers and workers concerned, and on the basis of an assessment of the hazards involved and the protective measures to be applied:

- (a) may exclude particular branches of economic activity, undertakings or products from the application of the Convention, or certain provisions thereof, when:
- (i) special problems of a substantial nature arise; and
- (ii) the overall protection afforded in pursuance of national law and practice is not inferior to that which would result from the full application of the provisions of the Convention;
- (b) shall make special provision to protect confidential information whose disclosure to a competitor would be liable to cause harm to an employer's business so long as the safety and health of workers are not compromised thereby.

3. This Convention does not apply to articles which will not expose workers to a hazardous chemical under normal or reasonably foreseeable conditions of use.

4. This Convention does not apply to organisms, but does apply to chemicals derived from organisms.

Article 2

For the purposes of this Convention:

- (a) the term "chemicals" means chemical elements and compounds, and mixtures thereof, whether natural or synthetic;
- (b) the term "hazardous chemical" includes any chemical which has been classified as hazardous in accordance with Article 6 or for which relevant information exists to indicate that the chemical is hazardous;
- (c) the term "use of chemicals at work" means any work activity which may expose a worker to a chemical, including:
- (i) the production of chemicals;
- (ii) the handling of chemicals;
- (iii) the storage of chemicals;
- (iv) the transport of chemicals;
- (v) the disposal and treatment of waste chemicals;
- (vi) the release of chemicals resulting from work activities;

de travailleurs intéressées, et sur la base d'une évaluation des dangers en cause ainsi que des mesures de protection à mettre en œuvre, l'autorité compétente d'un Membre qui ratifie la convention:

- a) pourra exclure de l'application de la convention ou de certaines de ses dispositions des branches d'activité économique, des entreprises ou des produits particuliers:
- i) lorsque se posent des problèmes particuliers d'une importance suffisante;
- ii) lorsque, dans son ensemble, la protection accordée en vertu de la législation et de la pratique nationales n'est pas inférieure à celle qui résulterait de l'application intégrale des dispositions de la convention;
- b) devra établir des dispositions spéciales afin de protéger les informations confidentielles dont la divulgation à un concurrent serait de nature à nuire aux activités d'un employeur, pour autant que la sécurité et la santé des travailleurs ne s'en trouvent pas compromises.

3. La convention ne s'applique pas aux articles qui, dans des conditions normales ou raisonnablement prévisibles d'utilisation, n'entraînent pas l'exposition des travailleurs à un produit chimique dangereux.

4. La convention ne s'applique pas aux organismes, mais s'applique aux produits chimiques qui en sont dérivés.

Article 2

Aux fins de la convention:

- a) les termes «produits chimiques» s'appliquent aux éléments et composés chimiques, et à leurs mélanges, qu'ils soient naturels ou synthétiques;
- b) les termes «produit chimique dangereux» comprennent tout produit chimique ayant été classé comme dangereux conformément à l'article 6, ou au sujet duquel il existe des informations pertinentes indiquant que ce produit est dangereux;
- c) les termes «utilisation des produits chimiques au travail» signifient toute activité professionnelle qui pourrait exposer un travailleur à un produit chimique, y compris:
- i) la production des produits chimiques;
- ii) la manipulation des produits chimiques;
- iii) le stockage des produits chimiques;
- iv) le transport des produits chimiques;
- v) l'élimination et le traitement des déchets de produits chimiques;
- vi) l'émission de produits chimiques résultant d'activités professionnelles;

nach Anhörung der in Betracht kommenden maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und auf Grund einer Beurteilung der bestehenden Gefahren und der anzuwendenden Schutzmaßnahmen,

- a) kann bestimmte Wirtschaftszweige, Betriebe oder Erzeugnisse von der Anwendung des Übereinkommens oder einzelner seiner Bestimmungen ausnehmen, wenn
- i) besondere Probleme von erheblicher Bedeutung auftreten; und
- ii) der gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis insgesamt gebotene Schutz nicht geringer ist, als er sich bei voller Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens ergeben würde;
- b) hat besondere Vorkehrungen zum Schutz von vertraulichen Informationen zu treffen, deren Weitergabe an einen Wettbewerber dem Betrieb eines Arbeitgebers voraussichtlich Schaden zufügen würde, soweit die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer dadurch nicht gefährdet werden.

3. Dieses Übereinkommen gilt nicht für Artikel, die bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen die Arbeitnehmer keinem gefährlichen chemischen Stoff aussetzen.

4. Dieses Übereinkommen gilt nicht für Organismen, gilt aber für aus Organismen gewonnene chemische Stoffe.

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bezeichnet der Ausdruck „chemische Stoffe“ chemische Elemente und Verbindungen sowie Mischungen davon, gleich ob es sich um natürliche oder synthetische Stoffe handelt;
- b) umfasst der Ausdruck „gefährlicher chemischer Stoff“ jeden chemischen Stoff, der gemäß Artikel 6 als gefährlich klassifiziert worden ist oder für den einschlägige Informationen vorliegen, denen zufolge der chemische Stoff gefährlich ist;
- c) bedeutet der Ausdruck „Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit“ jede Arbeitstätigkeit, bei der ein Arbeitnehmer einem chemischen Stoff ausgesetzt werden kann, einschließlich
- i) der Herstellung von chemischen Stoffen;
- ii) der Handhabung von chemischen Stoffen;
- iii) der Lagerung von chemischen Stoffen;
- iv) des Transports von chemischen Stoffen;
- v) der Beseitigung und Behandlung von chemischen Abfallstoffen;
- vi) der arbeitsbedingten Freisetzung von chemischen Stoffen;

- | | | |
|--|---|--|
| <p>(vii) the maintenance, repair and cleaning of equipment and containers for chemicals;</p> <p>(d) the term “branches of economic activity” means all branches in which workers are employed, including the public service;</p> <p>(e) the term “article” means an object which is formed to a specific shape or design during its manufacture or which is in its natural shape, and whose use in that form is dependent in whole or in part on its shape or design;</p> <p>(f) the term “workers’ representatives” means persons who are recognised as such by national law or practice, in accordance with the Workers’ Representatives Convention, 1971.</p> | <p>vii) l’entretien, la réparation et le nettoyage du matériel et des récipients utilisés pour des produits chimiques;</p> <p>d) les termes «branches d’activité économique» s’appliquent à toutes les branches dans lesquelles les travailleurs sont employés, y compris la fonction publique;</p> <p>e) le terme «article» désigne tout objet fabriqué en vue d’obtenir une certaine forme ou configuration, ou qui se présente sous sa forme naturelle et dont l’utilisation sous lesdites formes est liée en tout ou partie à sa forme ou à sa configuration;</p> <p>f) les termes «représentants des travailleurs» désignent des personnes reconnues comme tels par la législation ou la pratique nationales, selon la convention concernant les représentants des travailleurs, 1971.</p> | <p>vii) der Wartung, Instandsetzung und Reinigung von Ausrüstungen und Behältnissen für chemische Stoffe;</p> <p>d) umfasst der Ausdruck „Wirtschaftszweige“ alle Zweige, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind, einschließlich des öffentlichen Dienstes;</p> <p>e) bezeichnet der Ausdruck „Artikel“ einen Gegenstand, der während seiner Herstellung eine bestimmte Form oder Ausführung erhält oder der in seiner natürlichen Form vorliegt und dessen Verwendung in dieser Form ganz oder teilweise von seiner Form oder seiner Ausführung abhängt;</p> <p>f) bedeutet der Ausdruck „Arbeitnehmervertreter“ die auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis im Einklang mit dem Übereinkommen über Arbeitnehmervertreter, 1971, als solche anerkannten Personen.</p> |
|--|---|--|

Part II

General principles

Article 3

The most representative organisations of employers and workers concerned shall be consulted on the measures to be taken to give effect to the provisions of this Convention.

Article 4

In the light of national conditions and practice and in consultation with the most representative organisations of employers and workers, each Member shall formulate, implement and periodically review a coherent policy on safety in the use of chemicals at work.

Article 5

The competent authority shall have the power, if justified on safety and health grounds, to prohibit or restrict the use of certain hazardous chemicals, or to require advance notification and authorisation before such chemicals are used.

Part III

Classification and related measures

Article 6**Classification systems**

1. Systems and specific criteria appropriate for the classification of all chemicals according to the type and degree of their

Partie II

Principes généraux

Article 3

Les organisations les plus représentatives d’employeurs et de travailleurs intéressés doivent être consultées sur les mesures à prendre pour donner effet aux dispositions de la convention.

Article 4

A la lumière des conditions et pratiques nationales et en consultation avec les organisations les plus représentatives d’employeurs et de travailleurs, chaque Membre doit élaborer, appliquer et revoir périodiquement une politique cohérente de sécurité dans l’utilisation des produits chimiques au travail.

Article 5

L’autorité compétente doit pouvoir, si cela est justifié par des raisons de sécurité et de santé, interdire ou limiter l’utilisation de certains produits chimiques dangereux, ou exiger une notification ainsi qu’une autorisation préalables à l’utilisation de ces produits.

Partie III

Classification et mesures y relatives

Article 6**Systèmes de classification**

1. Des systèmes et des critères spécifiques appropriés pour classer tous les produits chimiques, selon le type et le

Teil II

Allgemeine Grundsätze

Artikel 3

Die in Betracht kommenden maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind zu den Maßnahmen anzuhören, die zur Durchführung dieses Übereinkommens zu treffen sind.

Artikel 4

Jedes Mitglied hat unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine in sich geschlossene Politik auf dem Gebiet der Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen.

Artikel 5

Sofern es aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt ist, muss die zuständige Stelle befugt sein, die Verwendung bestimmter gefährlicher chemischer Stoffe zu untersagen oder einzuschränken oder eine vorherige Meldung und Genehmigung zu verlangen, bevor solche chemischen Stoffe verwendet werden.

Teil III

Klassifizierung und damit zusammenhängende Maßnahmen

Artikel 6**Klassifizierungssysteme**

1. In Übereinstimmung mit innerstaatlichen oder internationalen Normen hat die zuständige Stelle oder ein von ihr zugelas-

intrinsic health and physical hazards and for assessing the relevance of the information required to determine whether a chemical is hazardous shall be established by the competent authority, or by a body approved or recognised by the competent authority, in accordance with national or international standards.

2. The hazardous properties of mixtures composed of two or more chemicals may be determined by assessments based on the intrinsic hazards of their component chemicals.

3. In the case of transport, such systems and criteria shall take into account the United Nations Recommendations on the transport of dangerous goods.

4. The classification systems and their application shall be progressively extended.

degré de danger physique et pour la santé qui leur sont propres, et pour déterminer la pertinence des informations requises afin d'établir qu'ils sont dangereux, doivent être institués par l'autorité compétente, ou par un organisme agréé ou reconnu par l'autorité compétente, conformément aux normes nationales ou internationales.

2. Les propriétés dangereuses des mélanges formés de deux produits chimiques ou plus peuvent être déterminées par des méthodes d'évaluation se fondant sur le danger propre à chacun des produits chimiques entrant dans ces mélanges.

3. En ce qui concerne le transport, ces systèmes et critères doivent tenir compte des recommandations des Nations Unies sur le transport des marchandises dangereuses.

4. Les systèmes de classification et leur application doivent être progressivement élargis.

senes oder anerkanntes Organ Systeme und spezifische Kriterien festzulegen, die geeignet sind für die Klassifizierung aller chemischen Stoffe nach Art und Grad der mit ihnen verbundenen gesundheitlichen und physikalischen Gefahren und für die Beurteilung der Zweckdienlichkeit der Informationen, die erforderlich sind, um zu bestimmen, ob ein chemischer Stoff gefährlich ist.

2. Die gefährlichen Eigenschaften von Mischungen, die sich aus zwei oder mehr chemischen Stoffen zusammensetzen, können durch Beurteilungsverfahren auf der Grundlage der mit ihren chemischen Bestandteilen verbundenen Gefahren bestimmt werden.

3. Für den Fall des Transports haben solche Systeme und Kriterien den Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter Rechnung zu tragen.

4. Die Klassifizierungssysteme und ihre Anwendung sind schrittweise zu erweitern.

Article 7

Labelling and marking

1. All chemicals shall be marked so as to indicate their identity.

2. Hazardous chemicals shall in addition be labelled, in a way easily understandable to the workers, so as to provide essential information regarding their classification, the hazards they present and the safety precautions to be observed.

3.

(1) Requirements for marking or labelling chemicals pursuant to paragraphs 1 and 2 of this Article shall be established by the competent authority, or by a body approved or recognised by the competent authority, in accordance with national or international standards.

(2) In the case of transport, such requirements shall take into account the United Nations Recommendations, on the transport of dangerous goods.

Article 7

Étiquetage et marquage

1. Tous les produits chimiques doivent être marqués de manière à permettre leur identification.

2. Les produits chimiques dangereux doivent, en outre, être étiquetés de manière à fournir les informations essentielles au sujet de leur classification, des dangers qu'ils présentent et des précautions à prendre en matière de sécurité, et l'étiquette doit être facilement compréhensible par les travailleurs.

3.

(1) Les prescriptions de marquage ou d'étiquetage des produits chimiques prévues aux paragraphes 1 et 2 du présent article doivent être établies par l'autorité compétente, ou par un organisme agréé ou reconnu par l'autorité compétente, conformément aux normes nationales ou internationales.

(2) En ce qui concerne le transport, ces prescriptions doivent tenir compte des recommandations des Nations Unies sur le transport des marchandises dangereuses.

Artikel 7

Etikettierung und Kennzeichnung

1. Alle chemischen Stoffe sind so zu kennzeichnen, dass ihre Identifizierung möglich ist.

2. Gefährliche chemische Stoffe sind darüber hinaus in einer für die Arbeitnehmer leicht verständlichen Weise zu etikettieren, um wesentliche Informationen über ihre Klassifizierung, die Gefahren, die sie darstellen, und die zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen zu liefern.

3.

(1) Die Erfordernisse für die Kennzeichnung oder Etikettierung von chemischen Stoffen gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels sind von der zuständigen Stelle oder von einem von der zuständigen Stelle zugelassenen oder anerkannten Organ in Übereinstimmung mit innerstaatlichen oder internationalen Normen festzulegen.

(2) Für den Fall des Transports haben diese Erfordernisse den Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter Rechnung zu tragen.

Article 8

Chemical safety data sheets

1. For hazardous chemicals, chemical safety data sheets containing detailed essential information regarding their identity, supplier, classification, hazards, safety precautions and emergency procedures shall be provided to employers.

Article 8

Fiches de données de sécurité

1. Pour les produits chimiques dangereux, des fiches de données de sécurité comportant les informations essentielles détaillées sur l'identification de ces produits, leur fournisseur, leur classification, les dangers qu'ils présentent, les précautions de sécurité et les procédures d'urgence doivent être fournies aux employeurs.

Artikel 8

Sicherheitsdatenblätter

1. Für gefährliche chemische Stoffe sind den Arbeitgebern Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen, die im Einzelnen die wesentlichen Angaben über ihre Identität, Lieferanten, Klassifizierung, Gefahren, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren im Notfall enthalten.

2. Criteria for the preparation of chemical safety data sheets shall be established by the competent authority, or by a body approved or recognised by the competent authority, in accordance with national or international standards.

3. The chemical or common name used to identify the chemical on the chemical safety data sheet shall be the same as that used on the label.

2. Les critères applicables à la préparation des fiches de données de sécurité doivent être établis par l'autorité compétente, ou par un organisme agréé ou reconnu par l'autorité compétente, conformément aux normes nationales ou internationales.

3. La dénomination chimique ou usuelle utilisée pour identifier le produit chimique sur la fiche de données de sécurité doit être la même que celle utilisée sur l'étiquette.

2. Die Kriterien für die Ausarbeitung der Sicherheitsdatenblätter sind von der zuständigen Stelle oder von einem von der zuständigen Stelle zugelassenen oder anerkannten Organ in Übereinstimmung mit innerstaatlichen oder internationalen Normen festzulegen.

3. Die chemische oder übliche Bezeichnung, die zur Bestimmung des chemischen Stoffes auf dem Sicherheitsdatenblatt verwendet wird, muss dieselbe sein wie auf dem Etikett.

Article 9

Responsibilities of suppliers

1. Suppliers of chemicals, whether manufacturers, importers or distributors, shall ensure that:

- (a) such chemicals have been classified in accordance with Article 6 on the basis of knowledge of their properties and a search of available information or assessed in accordance with paragraph 3 below;
- (b) such chemicals are marked so as to indicate their identity in accordance with Article 7, paragraph 1;
- (c) hazardous chemicals they supply are labelled in accordance with Article 7, paragraph 2;
- (d) chemical safety data sheets are prepared for such hazardous chemicals in accordance with Article 8, paragraph 1, and provided to employers.

2. Suppliers of hazardous chemicals shall ensure that revised labels and chemical safety data sheets are prepared and provided to employers, by a method which accords with national law and practice, whenever new relevant safety and health information becomes available.

3. Suppliers of chemicals which have not yet been classified in accordance with Article 6 shall identify the chemicals they supply and assess the properties of these chemicals on the basis of a search of available information in order to determine whether they are hazardous chemicals.

Article 9

Responsabilités des fournisseurs

1. Tout fournisseur de produits chimiques, qu'il s'agisse d'un fabricant, d'un importateur ou d'un distributeur, doit s'assurer que:

- a) lesdits produits sont classés conformément à l'article 6, sur la base des connaissances relatives à leurs propriétés et d'une recherche des informations disponibles, ou évalués conformément au paragraphe 3 ci-dessous;
- b) ces produits sont marqués de manière à permettre leur identification conformément à l'article 7, paragraphe 1;
- c) les produits chimiques dangereux sont étiquetés conformément à l'article 7, paragraphe 2;
- d) des fiches de données de sécurité sont préparées pour les produits chimiques dangereux et sont fournies aux employeurs, conformément à l'article 8, paragraphe 1.

2. Tout fournisseur de produits chimiques dangereux doit s'assurer que des étiquettes et des fiches de données de sécurité révisées sont préparées et fournies aux employeurs, selon une méthode conforme à la législation et à la pratique nationales, chaque fois que de nouvelles informations pertinentes pour la sécurité et la santé sont disponibles.

3. Tout fournisseur de produits chimiques qui n'ont pas déjà été classés conformément à l'article 6 doit identifier les produits chimiques qu'il fournit et évaluer leurs propriétés sur la base des informations disponibles afin de déterminer s'il s'agit de produits chimiques dangereux.

Artikel 9

Verantwortlichkeiten der Lieferanten

1. Lieferanten von chemischen Stoffen, gleich ob es sich dabei um Hersteller, Importeure oder Händler handelt, haben sicherzustellen, dass

- a) diese chemischen Stoffe gemäß Artikel 6 auf der Grundlage der Kenntnis ihrer Eigenschaften und einer Auswertung der vorliegenden Informationen klassifiziert oder gemäß Absatz 3 bewertet worden sind;
- b) diese chemischen Stoffe gemäß Artikel 7 Absatz 1 so gekennzeichnet werden, dass ihre Identifizierung möglich ist;
- c) die von ihnen gelieferten gefährlichen chemischen Stoffe gemäß Artikel 7 Absatz 2 etikettiert werden;
- d) Sicherheitsdatenblätter für solche gefährliche chemische Stoffe gemäß Artikel 8 Absatz 1 ausgearbeitet und den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden.

2. Lieferanten von gefährlichen chemischen Stoffen haben sicherzustellen, dass abgeänderte Etikette und Sicherheitsdatenblätter nach einer der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis entsprechenden Methode ausgearbeitet und den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden, wenn neue einschlägige Informationen über Sicherheit und Gesundheit vorliegen.

3. Lieferanten von chemischen Stoffen, die noch nicht gemäß Artikel 6 klassifiziert worden sind, haben die von ihnen gelieferten chemischen Stoffe zu bezeichnen und die Eigenschaften dieser chemischen Stoffe anhand der vorliegenden Informationen zu bewerten, um festzustellen, ob es gefährliche chemische Stoffe sind.

Part IV

Responsibilities of employers

Article 10

Identification

1. Employers shall ensure that all chemicals used at work are labelled or marked as required by Article 7 and that the chem-

Partie IV

Responsabilités des employeurs

Article 10

Identification

1. Les employeurs doivent s'assurer que tous les produits chimiques utilisés au travail sont étiquetés ou marqués comme

Teil IV

Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

Artikel 10

Bestimmung der Identität

1. Die Arbeitgeber haben sicherzustellen, dass alle bei der Arbeit verwendeten chemischen Stoffe gemäß den Erforder-

ical safety data sheets have been provided as required by Article 8 and are made available to workers and their representatives.

2. Employers receiving chemicals that have not been labelled or marked as required under Article 7, or for which chemical safety data sheets have not been provided as required under Article 8, shall obtain the relevant information from the supplier or from other reasonably available sources, and shall not use the chemicals until such information is obtained.

3. Employers shall ensure that only chemicals which are classified in accordance with Article 6 or identified and assessed in accordance with Article 9, paragraph 3, and labelled or marked in accordance with Article 7 are used and that any necessary precautions are taken when they are used.

4. Employers shall maintain a record of hazardous chemicals used at the workplace, cross-referenced to the appropriate chemical safety data sheets. This record shall be accessible to all workers concerned and their representatives.

prévu à l'article 7 et que les fiches de données de sécurité ont été fournies comme prévu à l'article 8 et sont mises à la disposition des travailleurs et de leurs représentants.

2. Lorsque les employeurs reçoivent des produits chimiques qui n'ont pas été étiquetés ou marqués comme prévu à l'article 7, ou pour lesquels les fiches de données de sécurité n'ont pas été fournies comme prévu à l'article 8, ils doivent se procurer les informations pertinentes auprès du fournisseur ou de toute autre source raisonnablement accessible, et ne doivent pas utiliser ces produits chimiques avant d'avoir obtenu lesdites informations.

3. Les employeurs doivent s'assurer que seuls les produits classés conformément à l'article 6 ou identifiés et évalués conformément à l'article 9, paragraphe 3, et étiquetés ou marqués conformément à l'article 7 sont utilisés, et que toutes précautions nécessaires sont prises lors de leur utilisation.

4. Les employeurs doivent tenir un fichier des produits chimiques dangereux utilisés sur le lieu de travail renvoyant aux fiches de données de sécurité appropriées. Ce fichier doit être accessible à tous les travailleurs concernés et à leurs représentants.

nissen des Artikels 7 etikettiert oder gekennzeichnet werden und dass Sicherheitsdatenblätter gemäß den Erfordernissen des Artikels 8 bereitgestellt worden sind und den Arbeitnehmern und ihren Vertretern zur Verfügung gestellt werden.

2. Arbeitgeber, die chemische Stoffe erhalten, die nicht gemäß den Erfordernissen des Artikels 7 etikettiert oder gekennzeichnet worden sind oder für die keine Sicherheitsdatenblätter gemäß den Erfordernissen des Artikels 8 bereitgestellt worden sind, haben sich die einschlägigen Informationen beim Lieferanten oder bei anderen ohne weiteres zugänglichen Quellen zu beschaffen und dürfen die chemischen Stoffe erst dann verwenden, wenn sie im Besitz dieser Informationen sind.

3. Die Arbeitgeber haben sicherzustellen, dass nur chemische Stoffe verwendet werden, die gemäß Artikel 6 klassifiziert oder gemäß Artikel 9 Absatz 3 bezeichnet und bewertet und gemäß Artikel 7 etikettiert oder gekennzeichnet worden sind, und dass bei ihrer Verwendung alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

4. Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis der an der Arbeitsstätte verwendeten gefährlichen chemischen Stoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Dieses Verzeichnis hat allen betroffenen Arbeitnehmern und ihren Vertretern zugänglich zu sein.

Article 11

Transfer of chemicals

Employers shall ensure that when chemicals are transferred into other containers or equipment, the contents are indicated in a manner which will make known to workers their identity, any hazards associated with their use and any safety precautions to be observed.

Article 11

Transfert des produits chimiques

Les employeurs doivent s'assurer que, lorsque des produits chimiques sont transférés dans d'autres récipients ou appareils, le contenu en est indiqué de manière à informer les travailleurs de l'identification de ces produits chimiques, des dangers que comporte leur utilisation et de toutes précautions à prendre pour la sécurité.

Artikel 11

Umfüllen von chemischen Stoffen

Die Arbeitgeber haben sicherzustellen, dass beim Umfüllen chemischer Stoffe in andere Behältnisse oder Ausrüstungen der Inhalt so angegeben wird, dass die Arbeitnehmer über die Identität dieser chemischen Stoffe, die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und die zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen unterrichtet werden.

Article 12

Exposure

Employers shall:

- ensure that workers are not exposed to chemicals to an extent which exceeds exposure limits or other exposure criteria for the evaluation and control of the working environment established by the competent authority, or by a body approved or recognised by the competent authority, in accordance with national or international standards;
- assess the exposure of workers to hazardous chemicals;
- monitor and record the exposure of workers to hazardous chemicals when

Article 12

Exposition

Les employeurs doivent:

- faire en sorte que les travailleurs ne soient pas exposés aux produits chimiques au-delà des limites d'exposition ou des autres critères d'exposition pour l'évaluation et le contrôle du milieu de travail établis par l'autorité compétente, ou par un organisme approuvé ou reconnu par l'autorité compétente, conformément aux normes nationales ou internationales;
- évaluer l'exposition des travailleurs aux produits chimiques dangereux;
- surveiller et enregistrer l'exposition des travailleurs aux produits chimiques

Artikel 12

Exposition

Die Arbeitgeber haben

- sicherzustellen, dass Arbeitnehmer chemischen Stoffen nicht in einem Ausmaß ausgesetzt werden, das die von der zuständigen Stelle oder von einem von der zuständigen Stelle zugelassenen oder anerkannten Organ in Übereinstimmung mit innerstaatlichen oder internationalen Normen festgelegten Expositionsgrenzwerte oder sonstigen Expositionskriterien für die Beurteilung und Überwachung der Arbeitsumwelt überschreitet;
- die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber gefährlichen chemischen Stoffen zu beurteilen;
- die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber chemischen Stoffen zu über-

this is necessary to safeguard their safety and health or as may be prescribed by the competent authority;

- (d) ensure that the records of the monitoring of the working environment and of the exposure of workers using hazardous chemicals are kept for a period prescribed by the competent authority and are accessible to the workers and their representatives.

dangereux lorsque cela est nécessaire, pour assurer leur sécurité et protéger leur santé ou si l'autorité compétente le prescrit;

- d) s'assurer que les données relatives à la surveillance du milieu de travail et de l'exposition des travailleurs qui utilisent des produits chimiques dangereux sont conservées pendant une période prescrite par l'autorité compétente, et qu'elles sont accessibles auxdits travailleurs et à leurs représentants.

wachen und aufzuzeichnen, wenn dies erforderlich ist, um ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen, oder wenn die zuständige Stelle dies vorschreibt;

- d) sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen über die Überwachung der Arbeitsumwelt und über die Exposition von Arbeitnehmern, die gefährliche chemische Stoffe verwenden, während eines von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden und den Arbeitnehmern und ihren Vertretern zugänglich sind.

Article 13

Operational control

1. Employers shall make an assessment of the risks arising from the use of chemicals at work, and shall protect workers against such risks by appropriate means, such as:

- (a) the choice of chemicals that eliminate or minimise the risk;
- (b) the choice of technology that eliminates or minimises the risk;
- (c) the use of adequate engineering control measures;
- (d) the adoption of working systems and practices that eliminate or minimise the risk;
- (e) the adoption of adequate occupational hygiene measures;
- (f) where recourse to the above measures does not suffice, the provision and proper maintenance of personal protective equipment and clothing at no cost to the worker, and the implementation of measures to ensure their use.

2. Employers shall:

- (a) limit exposure to hazardous chemicals so as to protect the safety and health of workers;
- (b) provide first aid;
- (c) make arrangements to deal with emergencies.

Article 14

Disposal

Hazardous chemicals which are no longer required and containers which have been emptied but which may contain residues of hazardous chemicals, shall be handled or disposed of in a manner which eliminates or minimises the risk to safety and health and to the environment, in accordance with national law and practice.

Article 13

Contrôle opérationnel

1. Les employeurs doivent évaluer les risques résultant de l'utilisation des produits chimiques au travail et doivent assurer la protection des travailleurs contre de tels risques en recourant aux moyens appropriés, et notamment:

- a) en choisissant des produits chimiques qui éliminent ou réduisent les risques au minimum;
- b) en choisissant des techniques qui éliminent ou réduisent les risques au minimum;
- c) en appliquant des mesures adéquates de prévention technique;
- d) en adoptant des systèmes et pratiques de travail qui éliminent ou réduisent les risques au minimum;
- e) en adoptant des mesures adéquates d'hygiène du travail;
- f) lorsque les mesures précitées ne suffisent pas, en distribuant et en entretenant convenablement, sans frais pour les travailleurs, un équipement et des vêtements de protection individuelle et en veillant à leur utilisation.

2. Les employeurs doivent:

- a) limiter l'exposition aux produits chimiques dangereux de manière à protéger la sécurité et la santé des travailleurs;
- b) fournir les premiers secours;
- c) prendre des dispositions pour faire face aux urgences.

Article 14

Élimination

Les produits chimiques dangereux dont on n'a plus besoin et les récipients qui ont été vidés mais peuvent contenir des résidus de produits chimiques dangereux doivent être manipulés ou éliminés de manière à éliminer ou à réduire au minimum les risques pour la sécurité et la santé ainsi que pour l'environnement, conformément à la législation et à la pratique nationales.

Artikel 13

Betriebliche Maßnahmen

1. Die Arbeitgeber haben eine Bewertung der sich aus der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit ergebenden Risiken vorzunehmen und die Arbeitnehmer durch geeignete Mittel vor solchen Risiken zu schützen, wie

- a) die Wahl von chemischen Stoffen, bei denen das Risiko ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird;
- b) die Wahl einer Technologie, bei der das Risiko ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird;
- c) die Anwendung ausreichender technischer Verhütungsmaßnahmen;
- d) die Einführung von Arbeitssystemen und -methoden, bei denen das Risiko ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird;
- e) die Anwendung ausreichender arbeitshygienischer Maßnahmen;
- f) oder, falls die vorstehenden Maßnahmen nicht ausreichen, die Bereitstellung und ordnungsgemäße Instandhaltung von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung, ohne dass den Arbeitnehmern dadurch Kosten entstehen, und die Durchführung von Maßnahmen, durch die ihre Verwendung sichergestellt wird.

2. Die Arbeitgeber haben

- a) die Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Stoffen zu begrenzen, um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen;
- b) erste Hilfe bereitzustellen;
- c) Vorkehrungen für Notfälle zu treffen.

Artikel 14

Beseitigung

Gefährliche chemische Stoffe, die nicht mehr benötigt werden, und Behältnisse, die geleert worden sind, die aber noch Reste gefährlicher chemischer Stoffe enthalten können, sind gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis so zu handhaben oder zu beseitigen, dass das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit und für die Umwelt ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird.

Article 15**Information and training**

Employers shall:

- (a) inform the workers of the hazards associated with exposure to chemicals used at the workplace;
- (b) instruct the workers how to obtain and use the information provided on labels and chemical safety data sheets;
- (c) use the chemical safety data sheets, along with information specific to the workplace, as a basis for the preparation of instructions to workers, which should be written if appropriate;
- (d) train the workers on a continuing basis in the practices and procedures to be followed for safety in the use of chemicals at work.

Article 15**Information et formation**

Les employeurs doivent:

- a) informer les travailleurs des dangers liés à l'exposition aux produits chimiques utilisés sur les lieux de travail;
- b) apprendre aux travailleurs la manière d'obtenir et d'utiliser les informations fournies par les étiquettes et les fiches de données de sécurité;
- c) utiliser les fiches de données de sécurité, de même que toute information spécifique au lieu de travail, pour préparer, sous forme écrite s'il y a lieu, des instructions à l'intention des travailleurs;
- d) assurer aux travailleurs une formation continue au sujet des pratiques et des procédures à suivre pour la sécurité dans l'utilisation des produits chimiques au travail.

Artikel 15**Information und Ausbildung**

Die Arbeitgeber haben

- a) die Arbeitnehmer über die Gefahren zu unterrichten, die mit einer Exposition gegenüber chemischen Stoffen, die an der Arbeitsstätte verwendet werden, verbunden sind;
- b) die Arbeitnehmer darin zu unterweisen, wie die auf Etiketten und Sicherheitsdatenblättern gegebenen Informationen zu beschaffen und zu verwenden sind;
- c) die Sicherheitsdatenblätter sowie arbeitsplatzspezifische Informationen als Grundlage für Weisungen an die Arbeitnehmer zu verwenden, die gegebenenfalls schriftlich abgefasst werden sollten;
- d) die Arbeitnehmer in den Methoden und Verfahren weiterzubilden, die im Hinblick auf die Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit angewendet werden müssen.

Article 16**Co-operation**

Employers, in discharging their responsibilities, shall co-operate as closely as possible with workers or their representatives with respect to safety in the use of chemical at work.

Article 16**Coopération**

En s'acquittant des responsabilités qui leur incombent, les employeurs doivent coopérer aussi étroitement que possible avec les travailleurs ou leurs représentants en ce qui concerne la sécurité dans l'utilisation des produits chimiques au travail.

Artikel 16**Zusammenarbeit**

Die Arbeitgeber haben bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten so eng wie möglich mit den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern in Bezug auf die Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit zusammenzuarbeiten.

Part V**Duties of workers****Partie V****Devoirs des travailleurs****Teil V****Pflichten der Arbeitnehmer****Article 17**

1. Workers shall co-operate as closely as possible with their employers in the discharge by the employers of their responsibilities and comply with all procedures and practices relating to safety in the use of chemicals at work.

2. Workers shall take all reasonable steps to eliminate or minimise risk to themselves and to others from the use of chemicals at work.

Article 17

1. Les travailleurs doivent collaborer aussi étroitement que possible avec leurs employeurs dans l'exécution des responsabilités qui incombent à ces derniers et respecter toutes les procédures et pratiques relatives à la sécurité dans l'utilisation des produits chimiques au travail.

2. Les travailleurs doivent prendre toutes les mesures raisonnables afin d'éliminer ou de réduire au minimum pour eux-mêmes et les autres les risques liés à l'utilisation des produits chimiques au travail.

Artikel 17

1. Die Arbeitnehmer haben mit ihren Arbeitgebern bei der Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber so eng wie möglich zusammenzuarbeiten und alle Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit der Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit einzuhalten.

2. Die Arbeitnehmer haben alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um die sich aus der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit für sie selbst und für andere ergebenden Risiken auszuschließen oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Part VI**Rights of workers and their representatives****Partie VI****Droits des travailleurs et de leurs représentants****Teil VI****Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter****Article 18**

1. Workers shall have the right to remove themselves from danger resulting from the use of chemicals when they have reasonable justification to believe there is an imminent and serious risk to their safe-

Article 18

1. Les travailleurs doivent avoir le droit de s'écarter du danger résultant de l'utilisation de produits chimiques lorsqu'ils ont un motif raisonnable de croire qu'il existe un risque imminent et sérieux pour leur

Artikel 18

1. Die Arbeitnehmer müssen das Recht haben, sich bei Gefahr infolge der Verwendung chemischer Stoffe in Sicherheit zu bringen, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass ein unmittelba-

ty or health, and shall inform their supervisor immediately.

2. Workers who remove themselves from danger in accordance with the provisions of the previous paragraph or who exercise any other rights under this Convention shall be protected against undue consequences.

3. Workers concerned and their representatives shall have the right to:

- (a) information on the identity of chemicals used at work, the hazardous properties of such chemicals, precautionary measures, education and training;
- (b) the information contained in labels and markings;
- (c) chemical safety data sheets;
- (d) any other information required to be kept by this Convention.

4. Where disclosure of the specific identity of an ingredient of a chemical mixture to a competitor would be liable to cause harm to the employer's business, the employer may, in providing the information required under paragraph 3 above, protect that identity in a manner approved by the competent authority under Article 1, paragraph 2 (b).

sécurité ou leur santé et devront le signaler sans délai à leur supérieur.

2. Les travailleurs qui s'écartent d'un danger conformément aux dispositions du paragraphe précédent ou qui exercent tout autre droit au titre de la convention doivent être protégés contre des conséquences injustifiées.

3. Les travailleurs concernés et leurs représentants doivent avoir le droit d'obtenir:

- a) des informations sur l'identification des produits chimiques utilisés au travail, les propriétés dangereuses de ces produits, les mesures de précaution à prendre, l'éducation et la formation;
- b) l'information figurant sur les étiquettes et marquages;
- c) les fiches de données de sécurité;
- d) toute autre information devant être conservée aux termes de la présente convention.

4. Lorsque la divulgation de l'identification spécifique d'un composant d'un mélange chimique à un concurrent serait de nature à nuire aux activités de l'employeur, celui-ci peut, en fournissant l'information prévue au paragraphe 3, protéger cette identification par tout moyen agréé par l'autorité compétente, conformément à l'article 1(2) b).

res und erhebliches Risiko für ihre Sicherheit oder Gesundheit besteht, und haben ihren Vorgesetzten unverzüglich zu informieren.

2. Arbeitnehmer, die sich gemäß dem vorstehenden Absatz in Sicherheit bringen oder die irgendwelche anderen Rechte aus diesem Übereinkommen ausüben, sind vor ungerechtfertigten Folgen zu schützen.

3. Die betroffenen Arbeitnehmer und ihre Vertreter müssen das Recht haben auf

- a) Informationen über die Identität der bei der Arbeit verwendeten chemischen Stoffe, die gefährlichen Eigenschaften solcher chemischen Stoffe, Vorsichtsmaßnahmen, Unterweisung und Ausbildung;
- b) die auf Etiketten und in Kennzeichnungen enthaltenen Informationen;
- c) Sicherheitsdatenblätter;
- d) alle sonstigen Informationen, die auf Grund dieses Übereinkommens aufbewahrt werden müssen.

4. Soweit die Bekanntgabe der spezifischen Identität eines Bestandteils einer chemischen Mischung an einen Wettbewerber dem Betrieb des Arbeitgebers voraussichtlich Schaden zufügen würde, kann der Arbeitgeber bei der Bereitstellung der gemäß Absatz 3 vorgeschriebenen Informationen diese Identität in einer von der zuständigen Stelle gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genehmigten Weise schützen.

Part VII

Responsibility of exporting States

Article 19

When in an exporting member State all or some uses of hazardous chemicals are prohibited for reasons of safety and health at work, this fact and the reasons for it shall be communicated by the exporting member State to any importing country.

Article 20

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Article 21

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organisation whose ratifications have been registered with the Director-General.

2. It shall come into force twelve months after the date on which the ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

Partie VII

Responsabilités des Etats exportateurs

Article 19

Lorsque dans un Etat Membre exportateur l'utilisation de produits chimiques dangereux est totalement ou en partie interdite pour des raisons de sécurité et de santé au travail, cet Etat devra porter ce fait, ainsi que les raisons y relatives, à la connaissance de tout pays vers lequel il exporte.

Article 20

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

Article 21

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général.

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

Teil VII

Verantwortung der exportierenden Staaten

Artikel 19

Wenn in einem exportierenden Mitgliedstaat alle oder einige Verwendungen gefährlicher chemischer Stoffe aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit verboten sind, hat der exportierende Mitgliedstaat diesen Umstand und die Gründe dafür jedem importierenden Land mitzuteilen.

Artikel 20

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 21

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member twelve months after the date on which its ratification has been registered.

Article 22

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 23

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organisation of the registration of all ratifications and denunciations communicated to him by the Members of the Organisation.

2. When notifying the Members of the Organisation of the registration of the second ratification communicated to him, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organisation to the date upon which the Convention will come into force.

Article 24

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by him in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Article 25

At such times as it may consider necessary the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

Article 26

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque Membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Article 22

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Article 23

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été communiquée, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 24

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Article 25

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

Article 26

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 22

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 23

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 24

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 25

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 26

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorlie-

whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides:

- (a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall ipso jure involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 22 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;
- (b) as from the date when the new revising Convention comes into force this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 27

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

- a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, nonobstant l'article 22 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;
- b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 27

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

gende Übereinkommen ganz oder teilweise neu fasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt Folgendes:

- a) Die Ratifikation des neugefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 22 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neugefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neugefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 27

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

Denkschrift

I. Allgemeines

Das Übereinkommen Nr. 170 über die Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit wurde von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 77. Tagung am 25. Juni 1990 angenommen und ist am 4. November 1993 in Kraft getreten. Das Übereinkommen betrifft allgemein den Schutz der Arbeitnehmer vor möglichen schädlichen Folgen durch die Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit. Es ist in sieben Teile gegliedert, wobei neben Begriffsbestimmungen und allgemeinen Grundsätzen insbesondere Aussagen getroffen werden zu

- den Klassifizierungen aller chemischen Stoffe,
- den Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber,
- den Pflichten der Arbeitnehmer,
- den Rechten der Arbeitnehmer und deren Vertretern sowie
- der Verantwortung von Staaten, die gefährliche chemische Stoffe exportieren.

Das Übereinkommen ist seit seiner Annahme vor 15 Jahren von 12 Staaten, nämlich Brasilien, Burkina Faso, China, Kolumbien, Italien, Korea, Mexico, Norwegen, Polen, Schweden, Tansania sowie Simbabwe ratifiziert worden. Auch Deutschland erfüllt die internationalen Standards des Übereinkommens. Durch eine inzwischen vorgenommene Novellierung der Gefahrstoffverordnung, die am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, wurde das letzte Ratifikationshemmnis ausgeräumt. Deutschland erfüllt nunmehr insgesamt die internationalen Standards des Übereinkommens, so dass dieses ratifiziert werden kann.

Generell waren bisher bereits zahlreiche Regelungsinhalte des Übereinkommens Nr. 170 durch die geltende Gefahrstoffverordnung in Deutschland verwirklicht. Über eine gleitende Verweisung in dieser Verordnung erlangen diverse EG-Binnenmarkt-Richtlinien nunmehr nationale Geltung. Die übrigen Regelungen des Übereinkommens sind in anderen deutschen Gesetzen enthalten, wie im Folgenden im Einzelnen gezeigt wird.

II. Besonderes

Teil I (Artikel 1 und 2)

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 Abs. 1 regelt den Geltungsbereich des Übereinkommens. Es gilt für alle Wirtschaftszweige, in denen chemische Stoffe verwendet werden, und wird in der Bundesrepublik Deutschland durch § 1 „Anwendungsbereich“ der Gefahrstoffverordnung abgedeckt.

Artikel 1 Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, dass unter festgelegten Voraussetzungen bestimmte Wirtschaftszweige, Betriebe oder Erzeugnisse von der Anwendung des Übereinkommens ausgenommen werden können.

Hierzu ist zu bemerken:

Die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Arbeitsrechtes und -schutzes, durch die das Übereinkommen im deutschen Recht umgesetzt wird, sind nicht branchen-,

betriebs- oder produktspezifisch angelegt. Sie gelten für alle Arbeitnehmer. Insofern besteht kein Anlass, im Rahmen der Ratifikation von den Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Artikel 1 Abs. 3 verweist darauf, dass das Übereinkommen dann nicht gilt, wenn bei vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen die Arbeitnehmer keinen gefährlichen chemischen Stoffen ausgesetzt sind. Diese Bestimmung findet sich in der nunmehr novellierten Gefahrstoffverordnung in § 7 Abs. 1 bedeutungsgleich wieder.

Gemäß Absatz 4 gilt das Übereinkommen nicht für Organismen, wohl aber für aus Organismen gewonnene chemische Stoffe. Eine entsprechende Abgrenzung besteht in Deutschland zwischen der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung.

Artikel 2 des Übereinkommens umfasst ausschließlich Begriffsbestimmungen. Analoge Begriffsbestimmungen finden sich im deutschen Recht im Chemikaliengesetz und im Arbeitsschutzgesetz, auf die die Gefahrstoffverordnung gestützt ist, bzw. in der Gefahrstoffverordnung selbst sowie in den nationalen Personalvertretungsgesetzen.

Teil II (Artikel 3 bis 5)

Allgemeine Grundsätze

Artikel 3 verpflichtet dazu, die maßgebenden Verbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu den Maßnahmen anzuhören, die zur Durchführung des Übereinkommens zu treffen sind. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland in vollem Umfang gewährleistet.

Artikel 4 fordert eine in sich geschlossene Politik auf dem Gebiet der Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit. Dies wird in der Bundesrepublik Deutschland durch das Arbeitsschutzgesetz, das Chemikaliengesetz, die Gefahrstoffverordnung sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe u. a. umgesetzt. Dabei obliegt der Vollzug der Regelungen den Bundesländern und den Berufsgenossenschaften.

Artikel 5 präzisiert, dass die zuständige Stelle die Befugnis haben muss, die Verwendung bestimmter chemischer Stoffe zu untersagen oder zu beschränken, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen gerechtfertigt ist. Entsprechendes ist in Deutschland in § 20 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung bestimmt.

Teil III (Artikel 6 bis 9)

Klassifizierung

und damit zusammenhängende Maßnahmen

Artikel 6 bis 9 betreffen die Klassifizierung chemischer Stoffe. Es wird ein Regelwerk über deren Transport, Etikettierung und Kennzeichnung aufgestellt sowie ebenso über die Ausarbeitung von Sicherheitsdatenblättern und die Verantwortlichkeit der Lieferanten. Sämtliche dieser Postulate sind in Deutschland durch die Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit den jeweils einschlägigen europäischen Richtlinien (67/548/EWG sowie 1999/45/EG und 91/155/EWG – speziell zum Sicherheitsdatenblatt) erfüllt.

Darüber hinaus gilt im Einzelnen:

Artikel 6 Abs. 3 nimmt Bezug auf den Transport von Stoffen und Zubereitungen und fordert, dass Klassifizierungssysteme für den Transport den Empfehlungen der Vereinten Nationen Rechnung tragen müssen. Durch das geltende Gefahrgutrecht ist dies in Deutschland sichergestellt.

Artikel 6 Abs. 4 fordert, dass die Klassifizierungssysteme und ihre Anwendungen schrittweise zu erweitern sind. Dem wird durch Änderungen und Anpassungen der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG Rechnung getragen.

Artikel 7 Abs. 3 postuliert, dass die zuständige Stelle Erfordernisse für die Kennzeichnung bzw. Etikettierung von chemischen Stoffen festzulegen hat. Für die Festlegung derartiger Erfordernisse sind primär die entsprechenden EG-Gremien zuständig (siehe Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG). Allerdings sind diese Richtlinien durch gleitende Verweisung in der Gefahrstoffverordnung in nationales Recht umgesetzt.

Artikel 8 Abs. 1 enthält Vorgaben zu Art, Umfang und Inhalten von Sicherheitsdatenblättern. Diese Vorgaben sind in Deutschland durch § 6 der Gefahrstoffverordnung sowie die hiermit in Bezug genommenen Binnenmarkt Richtlinien 91/155/EWG (speziell zum Sicherheitsdatenblatt), 67/548/EWG sowie 1999/45/EG verwirklicht.

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 sind von der zuständigen Stelle die Kriterien für die Ausarbeitung von Sicherheitsdatenblättern festzulegen. Neben den zuständigen EG-Gremien (Richtlinie 91/155/EWG) ist dies in der Bundesrepublik Deutschland der Ausschuss für Gefahrstoffe, der die konkretisierende Technische Regel für Gefahrstoffe Nr. 220 ausgearbeitet hat, die detaillierte Kriterien für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern enthält.

Die Bestimmungen des Artikels 8 Abs. 3, dass die Bezeichnung des betreffenden Stoffes im Sicherheitsdatenblatt dieselbe sein muss wie auf dem Etikett, ist im Anhang der Richtlinie 91/155/EWG Nr. 1. 1. enthalten, die durch die Gefahrstoffverordnung aufgrund einer gleitenden Verweisung in nationales Recht umgesetzt ist.

In Artikel 9 Abs. 2 wird die Überarbeitung von Kennzeichen und Sicherheitsdatenblättern beim Vorliegen neuer Erkenntnisse gefordert. Diese Verpflichtung ist in der Bundesrepublik Deutschland in zweierlei Hinsicht verwirklicht:

Zum einen aus der Verpflichtung des Herstellers oder Importeurs, beim Inverkehrbringen nach allen ihm vorliegenden Informationen einzustufen und auf dieser Basis zu kennzeichnen, zum anderen aus § 6 Abs. 1 Satz 3 der Gefahrstoffverordnung und Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/155/EWG.

In Artikel 9 Abs. 3 geht es um Verpflichtungen von Lieferanten von Stoffen, die noch nicht eingestuft worden sind. Hier sieht die Gefahrstoffverordnung eine Verpflichtung zur Einstufung auf Basis aller vorhandenen Informationen nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG beim Inverkehrbringen vor, wodurch die Forderungen des Übereinkommens erfüllt sind.

Teil IV (Artikel 10 bis 16)

Verantwortlichkeiten der Arbeitnehmer

Die Artikel 10 bis 12 bestimmen die Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber bei der Bestimmung der Identität

der chemischen Stoffe (Etikettierung, Kennzeichnung und Verwendung von Sicherheitsdatenblättern für diese Stoffe), ihre Umfüllung in andere Behältnisse oder Ausrüstungen und die Exposition der Arbeitnehmer in Bezug auf gefährliche chemische Stoffe. Die Arbeitgeber müssen die Arbeitnehmer durch geeignete Mittel vor Risiken aus der Verwendung gefährlicher chemischer Stoffe schützen und das Risiko durch Beseitigung solcher Stoffe, die nicht mehr benötigt werden, auf ein Mindestmaß herabsetzen (Artikel 13 und 14). Schließlich sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmer über die Gefahren der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit zu unterrichten und sie entsprechend auszubilden (Artikel 15 und 16).

Auch diese Inhalte des Übereinkommens sind in Deutschland durch die Gefahrstoffverordnung erfüllt.

Artikel 16 verpflichtet die Arbeitgeber darüber hinaus, mit den Arbeitnehmern oder deren Vertretern „so eng wie möglich“ in Bezug auf die Sicherheitsaspekte bei der Verwendung chemischer Stoffe zusammenzuarbeiten. Entsprechende Regelungen sind im deutschen Recht im Betriebsverfassungsgesetz und im Arbeitssicherheitsgesetz enthalten.

Teil V (Artikel 17)

Pflichten der Arbeitnehmer

Artikel 17 regelt die Pflichten der Arbeitnehmer hinsichtlich der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit. Auch hier wird der Grundsatz postuliert, dass die Arbeitnehmer mit den Arbeitgebern bei der Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber so eng wie möglich zusammenarbeiten und alle Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit der Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit einhalten. Außerdem haben die Arbeitnehmer alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um die sich aus der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit für sie selbst und für andere ergebenden Risiken auszuschließen oder auf ein Mindestmaß zu beschränken. Diese Forderungen sind in Deutschland durch die Bestimmungen in § 15 des Arbeitsschutzgesetzes erfüllt.

Teil VI (Artikel 18)

Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

Artikel 18 regelt die Rechte der Arbeitnehmer und deren Vertreter. Nach dem Übereinkommen müssen die Arbeitnehmer das Recht haben, sich bei Gefahr infolge der Verwendung chemischer Stoffe in Sicherheit zu bringen, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass ein unmittelbares und ein erhebliches Risiko für ihre Sicherheit oder Gesundheit besteht; sie haben dabei ihren Vorgesetzten unverzüglich zu informieren. Die Arbeitnehmer sind vor ungerechtfertigten Folgen der Wahrnehmung dieses Rechts oder anderer Rechte aus dem Übereinkommen zu schützen. Sie müssen weiter das Recht auf Informationen über die Identität der bei der Arbeit verwendeten chemischen Stoffe haben, die gefährlichen Eigenschaften solcher Stoffe, Vorsichtsmaßnahmen, Unterweisung und Ausbildung, weiter auf die auf Etiketten und in Kennzeichnungen enthaltenen Informationen und schließlich auf die Sicherheitsdatenblätter sowie alle sonstigen Informationen, die aufgrund

dieses Übereinkommens aufbewahrt werden müssen. Dies ist in Deutschland durch § 9 Abs. 2 und 3 des Arbeitsschutzgesetzes, durch § 14 Abs. 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung sowie durch Artikel 15 der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG erfüllt. Letztere ist durch gleitende Verweisung in der Gefahrstoffverordnung in nationales Recht umgesetzt.

Teil VII

Verantwortung der exportierenden Staaten

Artikel 19 regelt die Verantwortung der exportierenden Staaten. Wenn in einem exportierenden Mitgliedstaat alle oder einige Verwendungen gefährlicher chemi-

scher Stoffe aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit verboten sind, hat dieser Staat diesen Umstand und die Gründe dafür jedem importierenden Land mitzuteilen. Diese Vorschrift ist in Deutschland durch die EG-Export/Import-Verordnung und das PIC-Übereinkommen erfüllt.

Die Artikel 20 bis 27 enthalten die üblichen Schlussbestimmungen und Verfahrensregelungen, insbesondere über die Ratifizierung, das Inkrafttreten, die Kündigung und die Abänderung des Übereinkommens. In diesen Bestimmungen sind keine Regelungen mit Auswirkungen auf das nationale Recht enthalten, die einer Umsetzung bedürfen.

Anlage 1 zur Denkschrift

Empfehlung 177

**Empfehlung
betreffend Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit***(Übersetzung)*

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1990 zu ihrer siebenundsiebzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über chemische Stoffe, 1990, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 25. Juni 1990, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend chemische Stoffe, 1990, bezeichnet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieser Empfehlung sollten in Verbindung mit denen des Übereinkommens über chemische Stoffe, 1990 (im Folgenden „das Übereinkommen“ genannt), angewendet werden.

2. Die in Betracht kommenden maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollten zu den Maßnahmen angehört werden, die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung zu treffen sind.

3. Die zuständige Stelle sollte die Gruppen von Arbeitnehmern bestimmen, die aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit bestimmte chemische Stoffe nicht verwenden dürfen oder die diese nur unter Voraussetzungen verwenden dürfen, die im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgeschrieben werden.

4. Die Bestimmungen dieser Empfehlung sollten auch für die durch die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmten selbstständig Erwerbstätigen gelten.

5. Die von der zuständigen Stelle festgelegten besonderen Vorkehrungen zum Schutz von vertraulichen Informationen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 18 Absatz 4 des Übereinkommens sollten:

- a) die Weitergabe vertraulicher Informationen auf diejenigen beschränken, die sie im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer benötigen;
- b) sicherstellen, dass diejenigen, die vertrauliche Informationen erhalten, sich bereit erklären, sie nur im Zusammenhang mit Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit zu verwenden und ansonsten ihren vertraulichen Charakter zu schützen;

- c) vorsehen, dass einschlägige vertrauliche Informationen in einem Notfall unverzüglich bekannt gegeben werden;
- d) Verfahren vorsehen, um unverzüglich die Berechtigung des Vertraulichkeitsanspruchs und des Bedarfs an den zurückgehaltenen Informationen zu prüfen, wenn hinsichtlich ihrer Weitergabe Meinungsverschiedenheiten bestehen.

**II. Klassifizierung
und damit zusammenhängende Maßnahmen****Klassifizierung**

6. Die gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens festgelegten Kriterien für die Klassifizierung der chemischen Stoffe sollten auf den Merkmalen der chemischen Stoffe beruhen, einschließlich

- a) der toxischen Eigenschaften, einschließlich der akuten und chronischen gesundheitlichen Auswirkungen in allen Körperteilen;
- b) der chemischen oder physikalischen Eigenschaften, einschließlich der entzündlichen, explosiven, oxydierenden und gefährlich reaktiven Eigenschaften;
- c) der ätzenden und reizenden Eigenschaften;
- d) der allergisierenden und sensibilisierenden Wirkungen;
- e) der karzinogenen Wirkungen;
- f) der teratogenen und mutagenen Wirkungen;
- g) der Auswirkungen auf das Fortpflanzungssystem.

7. (1) Soweit möglich und durchführbar, sollte die zuständige Stelle ein zusammengefasstes Verzeichnis der bei der Arbeit verwendeten chemischen Elemente und Verbindungen zusammen mit einschlägigen Gefahreninformationen zusammenstellen und in regelmäßigen Zeitabständen auf den neuesten Stand bringen.

(2) Für chemische Elemente und Verbindungen, die noch nicht in das zusammengefasste Verzeichnis aufgenommen sind, sollten die Hersteller oder Importeure, soweit sie nicht davon befreit sind, verpflichtet sein, der zuständigen Stelle vor der Verwendung bei der Arbeit die zur Führung des Verzeichnisses erforderlichen Informationen in einer Weise zu übermitteln, die mit dem Schutz vertraulicher Informationen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Übereinkommens im Einklang steht.

Etikettierung und Kennzeichnung

8. (1) Die gemäß Artikel 7 des Übereinkommens festgelegten Erfordernisse für die Etikettierung und Kenn-

zeichnung chemischer Stoffe sollten so beschaffen sein, dass Personen, die chemische Stoffe handhaben oder verwenden, in der Lage sind, sie sowohl bei Erhalt als auch bei der Verwendung zu erkennen und zwischen ihnen zu unterscheiden, sodass sie sicher verwendet werden können.

(2) Die Etikettierungserfordernisse für gefährliche chemische Stoffe sollten sich in Übereinstimmung mit den bestehenden innerstaatlichen oder internationalen Systemen erstrecken auf

- a) die Angaben, die das Etikett enthalten muss, darunter gegebenenfalls
 - i) Handelsbezeichnungen;
 - ii) die Identität des chemischen Stoffes;
 - iii) Name, Anschrift und Rufnummer des Lieferanten;
 - iv) Gefahrensymbole;
 - v) die Art der mit der Verwendung des chemischen Stoffes verbundenen speziellen Risiken;
 - vi) Sicherheitsvorkehrungen;
 - vii) die Kennzeichnung des Loses;
 - viii) der Hinweis, dass ein Sicherheitsdatenblatt mit zusätzlichen Informationen beim Arbeitgeber erhältlich ist;
 - ix) die nach dem von der zuständigen Stelle festgelegten System zugeordnete Klassifizierung;
- b) die Lesbarkeit, Haltbarkeit und Größe des Etiketts;
- c) die Einheitlichkeit der Etikette und Symbole, einschließlich der Farben.

(3) Das Etikett sollte für die Arbeitnehmer leicht verständlich sein.

(4) Im Falle von chemischen Stoffen, die nicht unter Unterabsatz (2) fallen, kann sich die Kennzeichnung auf die Identität des chemischen Stoffes beschränken.

9. Falls die Etikettierung oder Kennzeichnung eines chemischen Stoffes wegen der Größe des Behältnisses oder der Art der Verpackung unmöglich ist, sollten andere wirksame Erkennungsmittel vorgesehen werden, wie Anhänger oder Begleitdokumente. Alle Behältnisse mit gefährlichen chemischen Stoffen sollten jedoch durch geeignete Angaben oder Symbole auf die Gefahren des Inhalts hinweisen.

Sicherheitsdatenblätter

10. (1) Die Kriterien für die Ausarbeitung von Sicherheitsdatenblättern für gefährliche chemische Stoffe sollten sicherstellen, dass diese die wesentlichen Informationen enthalten, einschließlich gegebenenfalls

- a) der Bezeichnung des chemischen Erzeugnisses und des Unternehmens (einschließlich der Handelsbezeichnung oder der üblichen Bezeichnung des chemischen Stoffes und Angaben über den Lieferanten oder Hersteller);
- b) der Zusammensetzung/Informationen über die Bestandteile (in einer Weise, die sie zur Durchführung einer Gefahrenbeurteilung eindeutig bestimmt);
- c) Bezeichnung der Gefahren;
- d) Erste-Hilfe-Maßnahmen;

- e) Brandbekämpfungsmaßnahmen;
- f) Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung;
- g) Handhabung und Lagerung;
- h) Maßnahmen zur Verhütung der Exposition/persönlicher Schutz (einschließlich möglicher Methoden zur Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz);
- i) physikalische und chemische Eigenschaften;
- j) Stabilität und Reaktivität;
- k) toxikologische Informationen (einschließlich der möglichen Wege des Eintritts in den Körper und der Möglichkeit des Synergismus mit anderen chemischen Stoffen oder Gefahren bei der Arbeit);
- l) ökologische Informationen;
- m) Angaben über die Entsorgung;
- n) Transportinformationen;
- o) Informationen über Vorschriften;
- p) sonstige Informationen (einschließlich des Datums der Ausarbeitung des Sicherheitsdatenblatts).

(2) Soweit die Bezeichnungen oder Konzentrationen der in Unterabsatz (1) Buchstabe b) erwähnten Bestandteile vertrauliche Informationen darstellen, kann gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Übereinkommens ihre Aufnahme in das Sicherheitsdatenblatt unterbleiben. Gemäß Absatz 5 dieser Empfehlung sollten die Informationen auf Verlangen der zuständigen Stelle sowie den betroffenen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern der Arbeitnehmer schriftlich mitgeteilt werden, die sich bereit erklären, die Informationen nur zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu verwenden und sie nicht für andere Zwecke weiterzugeben.

III. Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

Überwachung der Exposition

11. (1) Wo Arbeitnehmer gefährlichen chemischen Stoffen ausgesetzt sind, sollte der Arbeitgeber verpflichtet sein,

- a) die Exposition gegenüber solchen chemischen Stoffen zu begrenzen, um die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen;
- b) die Konzentration chemischer Stoffe in der Luft an der Arbeitsstätte je nach Notwendigkeit zu beurteilen, zu überwachen und aufzuzeichnen.

(2) Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sowie die zuständige Stelle sollten Zugang zu diesen Aufzeichnungen haben.

(3) Die Arbeitgeber sollten die in diesem Absatz vorgesehenen Aufzeichnungen während eines von der zuständigen Stelle festgelegten Zeitraums aufbewahren.

Betriebliche Maßnahmen an der Arbeitsstätte

12. (1) Die Arbeitgeber sollten, ausgehend von den gemäß den Absätzen 13 bis 16 festgelegten Kriterien, Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefahren treffen, die sich aus der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit ergeben.

(2) Gemäß der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes angenommenen Dreigliedrigen Grundsatz-erklärungen über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sollte ein nationales oder multinationales Unternehmen mit mehr als einem Betrieb unterschiedslos für die Arbeitnehmer in allen seinen Betrieben, ungeachtet des Ortes oder Landes, in dem sie liegen, Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren infolge der beruflichen Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Stoffen sowie zum Schutz gegen diese Gefahren vorsehen.

13. Die zuständige Stelle sollte dafür sorgen, dass Kriterien für die Sicherheit bei der Verwendung von gefährlichen chemischen Stoffen festgelegt werden, darunter Vorkehrungen, die sich gegebenenfalls erstrecken sollten auf

- a) das Risiko akuter oder chronischer Krankheiten infolge des Eintritts in den Körper durch Einatmen, Hautresorption oder Einnahme;
- b) das Risiko der Verletzung oder Erkrankung durch Haut- oder Augenkontakt;
- c) das Risiko der Verletzung durch Feuer, Explosion oder andere Ereignisse auf Grund physikalischer Eigenschaften oder chemischer Reaktivität;
- d) die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen durch
 - i) die Wahl chemischer Stoffe, bei denen solche Risiken ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden;
 - ii) die Wahl von Verfahren, Technologien und Anlagen, bei denen solche Risiken ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden;
 - iii) die Anwendung und ordnungsgemäße Beibehaltung von technischen Verhütungsmaßnahmen;
 - iv) die Einführung von Arbeitssystemen und -methoden, bei denen solche Risiken ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden;
 - v) die Einführung ausreichender persönlicher Hygienemaßnahmen und die Bereitstellung ausreichender sanitärer Einrichtungen;
 - vi) die Bereitstellung, Instandhaltung und Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung, ohne dass dem Arbeitnehmer dadurch Kosten entstehen, falls die vorstehend erwähnten Maßnahmen sich als nicht ausreichend erwiesen haben, um solche Risiken auszuschließen;
 - vii) die Verwendung von Schildern und Hinweisen;
 - viii) ausreichende Vorbereitungen für Notfälle.

14. Die zuständige Stelle sollte dafür sorgen, dass Kriterien für die Sicherheit bei der Lagerung von gefährlichen chemischen Stoffen festgelegt werden, darunter Vorkehrungen, die sich gegebenenfalls erstrecken sollten auf

- a) die Verträglichkeit und die getrennte Lagerung der chemischen Stoffe;
- b) die Eigenschaften und die Menge der zu lagernden chemischen Stoffe;
- c) die Sicherheit und den Standort der Lager sowie den Zugang zu ihnen;

- d) die Herstellung, die Art und die einwandfreie Beschaffenheit der Lagerbehältnisse;
- e) das Be- und Entladen der Lagerbehältnisse;
- f) die Etikettierungs- und Neuetikettierungserfordernisse;
- g) Vorsichtsmaßnahmen gegen unbeabsichtigte Freisetzung, Feuer, Explosionen und chemische Reaktivität;
- h) Temperatur, Feuchtigkeit und Lüftung;
- i) Vorsichtsmaßnahmen und Verfahren im Falle von Schüttverlusten;
- j) Verfahren im Notfall;
- k) mögliche physikalische und chemische Veränderungen der gelagerten chemischen Stoffe.

15. Die zuständige Stelle sollte dafür sorgen, dass mit innerstaatlichen oder internationalen Transportvorschriften im Einklang stehende Kriterien für die Sicherheit von Arbeitnehmern festgelegt werden, die mit dem Transport von chemischen Stoffen befasst sind, darunter Vorkehrungen, die sich gegebenenfalls erstrecken sollten auf

- a) die Eigenschaften und die Menge der zu transportierenden chemischen Stoffe;
- b) die Art, die einwandfreie Beschaffenheit und den Schutz der beim Transport verwendeten Verpackungen und Behältnisse, einschließlich Rohrleitungen;
- c) die Spezifikationen des verwendeten Transportfahrzeugs;
- d) die zu benutzenden Strecken;
- e) die Ausbildung und Qualifikationen der Transportarbeiter;
- f) die Etikettierungserfordernisse;
- g) das Be- und Entladen;
- h) die im Falle von Schüttverlusten zu treffenden Maßnahmen.

16. (1) Die zuständige Stelle sollte dafür sorgen, dass mit innerstaatlichen oder internationalen Vorschriften über die Beseitigung gefährlicher Abfälle im Einklang stehende Kriterien für die Verfahren festgelegt werden, die bei der Beseitigung und Behandlung von gefährlichen chemischen Stoffen und gefährlichen Abfallprodukten zu befolgen sind, um die Sicherheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

(2) Diese Kriterien sollten Vorkehrungen umfassen, die sich gegebenenfalls erstrecken sollten auf

- a) die Methode für die Kennzeichnung der Abfallprodukte;
- b) die Handhabung verunreinigter Behältnisse;
- c) die Kennzeichnung, den Bau, die Art, die einwandfreie Beschaffenheit und den Schutz der Abfallbehältnisse;
- d) die Auswirkungen auf die Arbeitsumwelt;
- e) die Abgrenzung der Entsorgungsbereiche;
- f) die Bereitstellung, Instandhaltung und Verwendung persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung;
- g) die Entsorgungs- oder Behandlungsmethoden.

17. Die gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens und dieser Empfehlung festgelegten Kriterien für die Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit sollten

so weit wie möglich mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Umwelt und den hierfür festgelegten Kriterien im Einklang stehen.

Medizinische Überwachung

18. (1) Der Arbeitgeber oder die auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis zuständige Einrichtung sollte verpflichtet sein, mittels einer der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis entsprechenden Methode die medizinische Überwachung der Arbeitnehmer zu veranlassen, die erforderlich ist,

- a) für die Beurteilung des Gesundheitszustands der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit den durch die Exposition gegenüber chemischen Stoffen verursachten Gefahren;
- b) für die Diagnose arbeitsbedingter Erkrankungen und Verletzungen, die durch die Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Stoffen verursacht worden sind.

(2) Falls die Ergebnisse der medizinischen Tests oder Untersuchungen klinische oder vorklinische Auswirkungen erkennen lassen, sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Exposition der betreffenden Arbeitnehmer zu verhindern oder herabzusetzen und einer weiteren Verschlechterung ihres Gesundheitszustands vorzubeugen.

(3) Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen sollten zur Feststellung des Gesundheitszustands im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen verwendet und nicht zum Zweck einer Benachteiligung des Arbeitnehmers benutzt werden.

(4) Die sich aus der medizinischen Überwachung der Arbeitnehmer ergebenden Unterlagen sollten während eines Zeitraums und von den Personen, die von der zuständigen Stelle bestimmt werden, aufbewahrt werden.

(5) Die Arbeitnehmer sollten entweder persönlich oder über ihren Arzt Zugang zu ihren eigenen medizinischen Unterlagen haben.

(6) Die Vertraulichkeit individueller medizinischer Unterlagen sollte in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des ärztlichen Berufsethos gewahrt werden.

(7) Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen sollten den betroffenen Arbeitnehmern klar erläutert werden.

(8) Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sollten Zugang zu den Ergebnissen von anhand medizinischer Unterlagen ausgearbeiteten Studien haben, bei denen einzelne Arbeitnehmer nicht identifiziert werden können.

(9) Die Ergebnisse der medizinischen Unterlagen sollten für die Erstellung geeigneter Gesundheitsstatistiken und epidemiologischer Studien zur Verfügung gestellt werden, falls dies zur Erkennung und Bekämpfung von Berufskrankheiten beitragen kann, vorausgesetzt, dass die Anonymität gewahrt bleibt.

Erste Hilfe und Notfälle

19. Die Arbeitgeber sollten in Übereinstimmung mit den von der zuständigen Stelle festgelegten Erfordernissen verpflichtet sein, Verfahren, einschließlich Erste-Hilfe-Vorkehrungen, für Notfälle und Unfälle vorzusehen,

die auf die Verwendung gefährlicher chemischer Stoffe bei der Arbeit zurückzuführen sind, und dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer in diesen Verfahren ausgebildet werden.

IV. Zusammenarbeit

20. Die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sollten bei der Anwendung der gemäß dieser Empfehlung vorgeschriebenen Maßnahmen so eng wie möglich zusammenarbeiten.

21. Die Arbeitnehmer sollten verpflichtet sein,

- a) so weit wie möglich für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit und für die Sicherheit und Gesundheit anderer Personen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen werden können, gemäß ihrer Ausbildung und den vom Arbeitgeber erteilten Weisungen Sorge zu tragen;
- b) alle zu ihrem Schutz und zum Schutz anderer Personen vorgesehenen Vorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen;
- c) ihrem Vorgesetzten unverzüglich jede Situation zu melden, die ihrer Ansicht nach eine Gefahr darstellen könnte und die sie selbst nicht in angemessener Weise bewältigen können.

22. Werbematerial für gefährliche chemische Stoffe, die für die Verwendung bei der Arbeit bestimmt sind, sollte auf deren Gefahren und auf die Notwendigkeit, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, hinweisen.

23. Lieferanten sollten den Arbeitgebern auf Verlangen die vorhandenen Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind für die Beurteilung ungewöhnlicher Gefahren, welche sich aus einer besonderen Verwendung eines chemischen Stoffes bei der Arbeit ergeben könnten.

V. Rechte der Arbeitnehmer

24. (1) Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sollten das Recht haben,

- a) vom Arbeitgeber Sicherheitsdatenblätter und andere Informationen zu erhalten, damit sie in Zusammenarbeit mit ihrem Arbeitgeber ausreichende Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefahren infolge der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit treffen können;
- b) vom Arbeitgeber oder von der zuständigen Stelle eine Untersuchung der möglichen Risiken, die sich bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit ergeben, zu verlangen und sich daran zu beteiligen.

(2) Soweit die angeforderten Informationen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 18 Absatz 4 des Übereinkommens vertraulich sind, können die Arbeitgeber von den Arbeitnehmern oder den Arbeitnehmervertretern verlangen, dass ihre Verwendung auf die Beurteilung und Bekämpfung möglicher Risiken infolge der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit beschränkt wird und dass sie angemessene Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass diese Informationen nicht an mögliche Wettbewerber weitergegeben werden.

(3) Entsprechend der Dreigliedrigen Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik soll-

ten multinationale Unternehmen den betroffenen Arbeitnehmern, den Arbeitnehmervertretern, der zuständigen Stelle sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in allen Ländern, in denen sie tätig sind, auf Verlangen Informationen über die Normen und Verfahren im Zusammenhang mit der Verwendung gefährlicher chemischer Stoffe bei ihren lokalen Tätigkeiten zur Verfügung stellen, die sie in anderen Ländern einhalten.

25. (1) Die Arbeitnehmer sollten das Recht haben,

- a) ihren Vertretern, dem Arbeitgeber oder der zuständigen Stelle mögliche Gefahren, die sich aus der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit ergeben, zur Kenntnis zu bringen;
- b) sich bei Gefahr infolge der Verwendung chemischer Stoffe in Sicherheit zu bringen, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass ein unmittelbares und erhebliches Risiko für ihre Sicherheit oder Gesundheit besteht, und sollten ihren Vorgesetzten unverzüglich informieren;
- c) im Falle eines Gesundheitszustands, wie einer chemischen Sensibilisierung, der sie einem erhöhten Risiko einer Schädigung durch einen gefährlichen chemischen Stoff aussetzt, eine andere Arbeit zu erhalten, die nicht mit der Verwendung dieses chemischen Stoffes verbunden ist, falls eine solche Arbeit verfügbar ist und falls die betreffenden Arbeitnehmer die Voraussetzungen dafür besitzen oder nach vernünftigem Ermessen dafür ausgebildet werden können;
- d) auf eine Entschädigung, falls der in Unterabsatz 1 Buchstabe c) erwähnte Fall den Verlust der Beschäftigung zur Folge hat;
- e) auf angemessene medizinische Behandlung und eine Entschädigung für Verletzungen und Erkrankungen, die auf die Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit zurückzuführen sind.

(2) Arbeitnehmer, die sich gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) in Sicherheit bringen oder die irgendwelche anderen Rechte aus dieser Empfehlung ausüben, sollten vor ungerechtfertigten Folgen geschützt werden.

(3) Falls Arbeitnehmer sich gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) in Sicherheit gebracht haben, sollte der Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern unverzüglich eine Untersuchung des Risikos durchführen und alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen treffen.

(4) Arbeitnehmerinnen sollten im Falle der Schwangerschaft oder des Stillens das Recht haben, eine andere Arbeit zu erhalten, die nicht mit der Verwendung chemischer Stoffe oder der Exposition gegenüber chemischen Stoffen verbunden ist, die für die Gesundheit des ungeborenen Kindes oder des Säuglings schädlich sind, falls eine solche Arbeit verfügbar ist, sowie das Recht haben, zu gegebener Zeit an ihren früheren Arbeitsplatz zurückzukehren.

26. Die Arbeitnehmer sollten erhalten:

- a) Informationen über die Klassifizierung und Etikettierung von chemischen Stoffen und über Sicherheitsdatenblätter in einer für sie leicht verständlichen Form und Sprache;
- b) Informationen über die Risiken, die sich aus der Verwendung chemischer Stoffe während ihrer Arbeit ergeben können;
- c) eine schriftliche oder mündliche und gegebenenfalls arbeitsplatzspezifische Unterweisung auf der Grundlage des Sicherheitsdatenblatts;
- d) eine Ausbildung und, falls erforderlich, eine Umschulung in den verfügbaren Methoden zur Verhütung und Bekämpfung solcher Risiken und zum Schutz gegen solche Risiken, einschließlich sachgerechter Lager-, Transport- und Abfallbeseitigungsmethoden sowie Notfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Anlage 2 zur Denkschrift

**Stellungnahme
zur Empfehlung Nr. 177 betreffend die Sicherheit
bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit**

Die Empfehlung Nr. 177 betreffend die Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit wurde am 25. Juni 1990 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommen. Nach dem Verständnis der Internationalen Arbeitskonferenz ergänzt die Empfehlung das Übereinkommen Nr. 170 und soll in Verbindung mit ihm angenommen werden.

Die in dieser Urkunde aufgeführten und zur Übernahme empfohlenen Regelungen sind weitestgehend in deutschem Recht vorhanden: Entweder sind diese Bestimmungen in das EG-Binnenmarktrecht aufgenommen worden (Richtlinien 67/548/EWG, 1999/45/EG, 91/155/EWG) und damit über die gleitende Verweisung in der Gefahrstoffverordnung in Deutschland anwendbar oder sie sind national im Arbeitsschutzrecht (Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung) bzw. anderen einschlägigen Rechtstexten vorhanden.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass sich die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Bestimmungen seit 1990, dem Datum der Annahme der Empfehlung durch die Internationale Arbeitskonferenz, weiter entwickelt haben, sodass die ausgesprochenen Empfehlungen national in den meisten Fällen zu einer Selbstverständlichkeit geworden sind. Eine punktuelle Betrachtung der Einzelvorschläge kann daher unterbleiben, weil keiner der Vorschläge im Widerspruch zu den gültigen deutschen Vorschriften steht.